

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen

1. Reisevertrag

Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den Kunden, auch für alle weiteren, in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen eintritt. Mit der Annahme durch den Reiseveranstalter Klettermax kommt der Reisevertrag zustande. Bei oder unverzüglich nach dem Vertragsabschluss wird dem Kunden die Reisebestätigung ausgehändigt oder zugeschickt. Reiseanmeldungen über Internet (E-mail) erfüllen ebenfalls die genannten Bedingungen.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig, welche auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig. Nach Eingang der Zahlungen beim Reiseveranstalter werden die vollständigen Reiseunterlagen dem Kunden ausgehändigt oder zugesandt.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Prospektes. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend, welcher sich aber ausdrücklich vorbehält, aus sachlich berechtigten, erheblichen Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Kunde selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbei geführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet dem Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchung

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Vorkehrungen treffen. Dabei fallen pauschalisiert folgende Rücktrittsgebühren an: bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%, ab 44 bis 21 Tage vor Reiseantritt 50%, ab 13 Tage vor Reiseantritt 75%. Bei Rücktritt am Reisetag oder Nichterscheinen 100% des Reisepreises. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin Änderungen hinsichtlich des Termins oder des Reisezieles vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung folgender Frist ein Umbuchungsentgelt erheben. Bis 22 Tage vor Reiseantritt 100 DM für Umbuchungswünsche, sofern deren Durchführung überhaupt möglich ist. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seine Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Ersatzleistung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen. A) Wenn der Reisende unbeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters die Durchführung der Reise nachhaltig stört, so das eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist, kann der Reiseveranstalter ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dies gilt auch wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

B) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter bei Nichterreichen der, in der Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuschicken. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8. Aufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter der Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit. Ändern sich nach Drucklegung wesentlich die Verhältnisse, haftet der Reiseveranstalter nicht. Bei wesentlichen nachträglichen Änderungen wird der Kunde unverzüglich informiert. Für Leistungsstörungen fremder Leistungsträger, die lediglich vermittelt werden, z.B. Beförderungen im Linienverkehr haftet der Reiseveranstalter nicht. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen. Klettermax haftet nur für mindestens grobfahrlässige Schäden beim Klettern.

9.1 Haftung des Reiseveranstalters bei Kinder- und Jugendgruppen

Klettermax haftet nur für mindestens grobfahrlässige Schäden beim Klettern. Für die Anreise, den Weg zum Fels und nichtklettern Kinder bleiben die mitgereisten Betreuer verantwortlich. Klettermax weist darauf hin, das auf dem Weg zum Fels, die für die das Elbsandsteingebirge bekannten Gefahren auftreten können. Klettermax lehnt jede darüber hinausgehende Haftung ab. Klettermax übernimmt keine Gruppe ohne Betreuer.

10. Gewährleistung und Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Eine Herabsetzung des Reisepreises kann der Reisende verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei der örtlichen Reiseleitung, dem Reiseleiter oder falls ein Reiseleiter nicht erreichbar direkt beim Reiseveranstalter anzeigt, wenn eine Abhilfe unmöglich oder für den Reiseveranstalter unzumutbar ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

11. Beschränkung der Haftung

Die Teilnahme an unseren Reisen geschieht auf Grund des Expeditions-, Abenteuer- und Pilotcharakters auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Schäden welche weder grob fahrlässig oder auf ein Verschulden des Veranstalters oder der, mit der Durchführung der Reise betrauten Personen zurückzuführen sind. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reisegepäck-, Reisekranken- und Reiseunfallversicherung empfohlen.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nichtvertragsmäßiger Erbringung der Reise, hat der Reisende innerhalb eines Monats, nach Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

14. Leihhausrüstung

Reparaturkosten für geliehene Ausrüstung, welche durch den Reisenden über die normale Abnutzung beschädigt wurden, gehen zu dessen Kosten. Verlorenes Material ist vom Teilnehmer zu ersetzen.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand am Sitz des Reiseveranstalters.

17. Veranstalter

Klettermax, Frank Großmann, Höhenweg 18, 01855 Ottendorf,
Tel.: 03 59 71 – 80 17 6, www.klettermax-online.de, kontakt@klettermax-online.de

Ottendorf, 01.01.2000